

Jugendordnung des TC Erdmannhausen e. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Kinder ab 7 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle in den Jugendausschuss berufene Jugendmitarbeiter und -mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend. Alle Mitglieder der Vereinsjugend müssen Mitglieder des TC Erdmannhausen sein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der wettkampf- und freizeitsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt und die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert werden. Bei den Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden. Die Vereinsjugend trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendleiter oder die -leiterin
- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss:
 - der Jugendsprecher oder die -sprecherin

§ 4 Jugendleiter

Der Jugendleiter oder die -leiterin wird gem. § 10 der Satzung von der Hauptversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählt. Er / Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er / Sie leitet die Jugendausschusssitzungen und die Jugendvollversammlung und lädt dazu ein.

§ 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt jährlich innerhalb der ersten vier Monate im Jahr zusammen; weitere Versammlungen sind bei Bedarf möglich.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Vereinsjugend.

Stimmübertragungen sind unzulässig. Eltern von Mitgliedern können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Der Jugendvollversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Bericht des Jugendleiters / Jugendleiterin
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendsprechers oder der -sprecherin
- Bestätigung weiterer Mitglieder des Jugendausschusses
- Diskussion der Schwerpunkte in der Jugendarbeit im Verein
- Vorschläge zu sportlichen und außersportlichen Aktivitäten.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendleiter oder der -leiterin, dem Jugendsprecher oder der -sprecherin und mindestens drei weiteren Mitgliedern, deren Aufgabenbereiche präzisiert werden sollen. Diese werden vom Jugendleiter auf 1 Jahr berufen, von der Jugendvollversammlung bestätigt und dem Vereinsvorstand bekannt gegeben. Diese weiteren Mitglieder können auch Erwachsene sein.

Dem Jugendausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Koordination und Durchführung der Jugendarbeit im Verein
- Koordination der sportlichen und außersportlichen Aktivitäten
- Beratung über die Verteilung des Jugendetats
- Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln für die Vereinsjugendarbeit

§ 7 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher oder die -sprecherin wird von der Jugendvollversammlung auf 1 Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Er / Sie darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Er / Sie vertritt die Interessen der Jugendlichen im Jugendausschuss.

Die Jugendvollversammlung kann einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall wählen.

§ 8 Jugendkasse

Zur Jugendkasse gehört der von der Hauptversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins der Jugendarbeit zugewiesene Etat sowie ihr direkt zufließende Jugendfördermittel.

Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt, welcher selbständig und eigenverantwortlich die Verwendung der Finanzmittel festlegt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und ist zum Jahresende mit der Hauptkasse des Vereins abzustimmen. Die Jugendkasse ist jährlich vor der Hauptversammlung von den vom Verein zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Der Jugendvollversammlung ist über die Verwendung der Mittel zu berichten.

§ 9 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen, beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Änderung. Die Jugendordnung bzw. eine Änderung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft und ist der Hauptversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

So weit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und ihrer Ordnungen.

Mitglieder des Vereinsvorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsjugend beratend teilzunehmen.